

Wegleitung zur Verordnung 1 zum Arbeitsgesetz

8. Kapitel: Datenschutz und Datenverwaltung
1. Abschnitt: Schweigepflicht, Datenbekanntgabe und Auskunftsrecht
Art. 82 Schweigepflicht

ArGV 1

Art. 82

Artikel 82

Schweigepflicht

(Art. 44 ArG)

¹ Die Schweigepflicht nach Artikel 44 des Gesetzes erstreckt sich auf die Aufsichts- und Vollzugsbehörden des Arbeitsgesetzes, die Mitglieder der Eidgenössischen Arbeitskommission, beigezogene Sachverständige und Fachinspektoren.

² Werden Sachverständige und Fachinspektoren beigezogen, sind diese auf die Schweigepflicht gegenüber Dritten schriftlich aufmerksam zu machen.

Im vorliegenden Artikel wird präzisiert, welche Behörden und Personen der Schweigepflicht unterstehen. Zudem wird festgehalten, dass beigezogene Dritte schriftlich über die Belange der Schweigepflicht zu informieren sind (vgl. Kommentar Art. 44 ArG).